

220kv Leitung  
10kv Leitung

Es sind nur Anlagen zulässig, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Der Lärm darf die Werte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gemessen an der nordwestlichen Plangrenze nicht überschreiten.  
Glb 0,8/9,0/9

IN DEM GI-GEBIET SIND NUR ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE DURCH LUFTVERUNREINIGUNG, GERÄUSCHE UND ERSCHÜTTERUNGEN NICHT WESENTLICH STÖREN. DER LÄRM DARF DIE WERTE VON TAGSÜBER 60 dB(A) UND NACHTSÜBER 45 dB(A), GEMESSEN AN DER NÄCHSTGELEGENEN PLANGREITSGRENZE BEZU. GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, NICHT ÜBERSCHREITEN.

Glb 0,8/9,0/9

Glb 0,8/9,0/9

IN DEM GI-GEBIET SIND NUR ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE DURCH LUFTVERUNREINIGUNG, GERÄUSCHE UND ERSCHÜTTERUNGEN NICHT WESENTLICH STÖREN. DER LÄRM DARF DIE WERTE VON TAGSÜBER 60 dB(A) UND NACHTSÜBER 45 dB(A), GEMESSEN AN DER NÄCHSTGELEGENEN PLANGREITSGRENZE BEZU. GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, NICHT ÜBERSCHREITEN.

**P R Ä A M B E L**

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1988 (OV NW S. 656/50V 2020), § 2 UND § 3 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1986 (BGBl. S. 34) IN DER VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 20. 11. 1988 (BGBL. S. 1237) § 4 DER VERORDNUNG DES LANDES NW ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG VOM 21. 4. 1970 (OV NW S. 299/50V 232) HAT DER RAT DER STADT ATTENDORN IN DER SITZUNG VOM 2. 12. 74 DIE PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBauG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A) **FESTSETZUNGEN** gem. § 9 (1) BBauG  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWIE DIESE NICHT SCHON DURCH FARBBELEGUNG Z. B. BEI GRÜNLÄNDEN LEICHT ERKENNBAR SIND, AUCH DIE GRÜNEN BEGRENZUNGSLEINEN DER VERKEHRSFLÄCHEN STELLEN ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DAR.

**WA** ALLEGMES WOHNGEBIET § 4 BauNVO  
ZULÄSSIG SIND:  
1. WOHNGEBÄUDE  
2. DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREITREBE.  
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.  
AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:  
BETRIEBE DES BEHEBERBEREITSCHAFSVERWESES  
SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBIETSBETRIEBE  
ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE  
GARTENBAUBETRIEBE  
TANKSTELLEN  
DIE AUSNAHMENSWEISE ZULASSUNG VON ANLAGEN GEMÄSS § 4 (3) ZIFF 6 BauNVO IST AUSGESCHLOSSEN

**MI** MISCHGEBIET gem. § 6 BauNVO  
MISCHGEBIETE DIENEN DEM WOHNE UND DER UNTERBRINGUNG VON BETRIEBEN, DIE DAS WOHNE NICHT WESENTLICH STÖREN  
ZULÄSSIG SIND:  
1. WOHNGEBÄUDE  
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE  
3. EINZELHANDELSBEREITREBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHEBERBEREITSCHAFSVERWESES  
4. SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBIETSBETRIEBE  
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE  
AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:  
1. GARTENBAUBETRIEBE  
2. TANKSTELLEN  
DIE AUSNAHMENSWEISE ZULASSUNG VON ANLAGEN GEMÄSS § 6 (3) BauNVO IST AUSGESCHLOSSEN

**Glb** INDUSTRIEGEBIET gem. § 8 BauNVO  
INDUSTRIEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG  
INDUSTRIEGEBIETE DIENEN AUSSCHLIESSLICH DER UNTERBRINGUNG VON GEBIETSBETRIEBEN, UND ZWAR VORWEGEND SOLCHER BETRIEBE, DIE IN ANDEREN GEBIETEN UNZULÄSSIG SIND.  
ZULÄSSIG SIND:  
1. GEBIETSBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINKAUFZENTREN UND VERBRAUCHERMÄRKTEN IM SINNE DES § 11 ABS. 3, LAGERHAUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,  
2. TANKSTELLEN  
AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:  
WOHNRÄUMEN FÜR AUFSICHTS- U. BERATSPERSOENEN SOWIE FÜR BETRIEBSHABER U. BETRIEBSLEITER DIE AUSNAHMENSWEISE ZULASSUNG VON ANLAGEN GEMÄSS § 9 (3) ZIFF 2 BauNVO IST AUSGESCHLOSSEN

**GEb** GEBIETSGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG gem. § 8 (4) BauNVO  
ZULÄSSIG SIND:  
1. GEBIETSBETRIEBE MIT AUSNAHME VON EINKAUFZENTREN UND VERBRAUCHERMÄRKTEN IM SINNE DES § 11 (3), LAGERHAUSER UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE SOWIE DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE NACHTEILE ODER BENACHTEILIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN.  
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,  
3. TANKSTELLEN  
AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:  
WOHNRÄUMEN FÜR AUFSICHTS- U. BERATSPERSOENEN SOWIE FÜR BETRIEBSHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE AUSNAHME NACH § 9 (3) ZIFF 2 BauNVO UND LAGERPLÄTZE SIND AUSGESCHLOSSEN  
GARAGEN SIND IN ALLEN BAUGEBIETEN AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. SE MÜSSEN AUS VERKEHRSTECHN. GRÜNDEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,0 M VOM GEHWEG EINHALTEN.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
DIE TATSÄCHLICH ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERGEBEN SICH DURCH DIE GEM. § 23 BauNVO FESTGELEGTE BAUGRENZEN (BLAU) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BZW. IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN DER BAUORDNUNG NW ÜBER BAULICHE, ABSTANDSFÄCHEN UND GEBÄUDEABSTÄNDE. DAS HÖCHSTZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH § 17 BauNVO BESTIMMT, SOWIE ES DURCH DIE IM PLAN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND AUSNUTZUNGSZIFFERN (GRZ/GFZ) NICHT BESCHRÄNKT WIRD.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE:  
NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BauNVO SIND AUSGESCHLOSSEN

- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)
- 16 GESCHÖSSFLÄCHENZAH (GFZ)
- 9,0 BAUMASSEZAH (BMZ)
- II ZAH DER VOLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- g IN DEN GE<sub>b</sub>- UND GE<sub>g</sub>-GEBIETEN GLT GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GEHWEG
- FAHRBAHN = VERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEG
- BEGRENZUNGSLEIN DER VERKEHRSFLÄCHEN
- PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- SICHTFLÄCHEN
- SIE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDRIGUNGEN, BÖSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 80 CM HÖHE FREIZUHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
- MIT LEITUNGSRECHTEN (ABWASSERKANAL) ZUGUNSTEN DER GEMEINDE BELASTETE FLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DIE PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH DEM BEPFLANZUNGSPLAN DER STADT
- ZWISCHEN DEN EINMÜNDUNGEN DES HEHGENER WEGES UND DES WEGES IM ÖHLCHEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE AUSSERHALB DES STRASSENBEIETES DER L 853 LÜCKENLOS ENZUFRIEDRIGEN. ZU- UND AUSFAHRTVERBOT

**B) NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**

- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GRENZSTEINE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- BESTEHENDE STÜTZMAERN
- GASLEITUNG
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZZONE
- 10 kv
- 220 kv
- FAHRTRICHTUNG

**C) INKRAFTTRETEN**  
DIESE SATZUNG TRIT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN KRAFT.  
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES DUPLIKATES MIT DER NIEDERSCHRIFT (AUSFERTIGUNG DES PLANES IN DER NIEDERSCHRIFT) ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 2. 12. 1974, BESCHENIGT:  
ATTENDORN, DEN 20. 12. 1974

DER STADTDIREKTOR:  
gez. Sperling

**SATZUNG DER STADT ATTENDORN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „Auf dem Schilde I“**

GEMARKUNG: ATTENDORN-STADT  
FLUR: 10, 11 UND 12  
MASSTAB: 1: 500

DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 01.12.75, GESCH. Z. 344.124-153/75 ENTHALTENEN AUFLAGEN IST DER RAT DER STADT DURCH BESCHLUSS VOM 8. 12. 75, ... BEGETRETEN.  
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES DUPLIKATES MIT DEM PROTOKOLL VOM 17. 12. 75, ... BESCHENIGT:  
ATTENDORN, DEN 09. 01. 76

STADTDIREKTOR  
gez. Sperling

Siegel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG	INKRAFTTRETEN	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG
Der Rat der Stadt hat gem. § 2 (1) des BBauG in der Sitzung am 24. 12. 1970 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Attendorn, den 12. 7. 74.	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 24. 6. 1974 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. Attendorn, den 12. 7. 74.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 19. 7. 74, gem. § 2 BfBBauG in der Zeit vom 29. 7. 74, bis 29. 8. 1974 einschiedlich öffentlich ausgelegt. Attendorn, den 20. 12. 1974.	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung vom 16. April 1975, Az.: 34.4. 124 153/74 genehmigt worden. Arnsberg, den Der Regierungspräsident Im Auftrage: gez. Gerhards	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15. 01. 76 bekanntgemacht worden. Attendorn, den 16. 01. 76.	Es wird beschnigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Olpe, den 12. 7. 74. Kreisvermessungsdirektor	Dieser Plan ist im Auftrage der Stadt von der Kreisplanungsstelle Olpe erarbeitet worden. Olpe, den 31. 10. 1975 Der Oberkreisdirektor im Auftrage